

Corona-Nutzungsbedingungen

-Sporthallen der Stadt Borken-

Stand: 23.10.2020

1. Sportler/innen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion oder Personen, die aus persönlichem Anlass auf ein Testergebnis warten, haben keinen Zutritt zur Sportstätte.
2. Es dürfen maximal 30 Sportler/innen pro Gruppe miteinander Sport treiben. Der/Die Verantwortliche stellt sicher, dass jederzeit die Rückverfolgbarkeit der Anwesenden nach § 2a der Coronaschutzverordnung NRW möglich ist.
3. Zu allen weiteren Personen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Dies gilt auch in Warteschlangen vor der Sportstätte.
4. In den Eingangsbereichen, Fluren, Toiletten und Umkleiden ist das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung (=Alltagsmaske) verpflichtend vorgeschrieben. Bitte achten Sie jederzeit auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern.
5. Die Sportler/-innen beachten jederzeit die nach der Coronaschutzverordnung NRW geltenden Hygienevorschriften.
6. Vor und nach dem Sport bitte unbedingt die Hände gründlich waschen und ggf. desinfizieren.
7. Die genutzten Sportgeräte sind nach der Nutzung zu reinigen/desinfizieren.
8. Das Unterlegen großer, selbst mitgebrachter Handtücher ist verbindlich.
9. Um eine gute Durchlüftung in den Sporthallen zu gewährleisten müssen die Notausgangstüren sowie Fenster der Sporthallen während des Sportbetriebs jederzeit offengehalten werden. Bitte beachten Sie, dass diese Maßnahmen auch im Winter bei niedrigen Außentemperaturen umzusetzen sind.
10. Eine Nutzung der Duschräume bzw. Duschen ist nicht gestattet.
Umkleiden dürfen bei Einhaltung des Mindestabstandes genutzt werden. Es wird jedoch empfohlen, bereits in Sportkleidung zu erscheinen und die Sportstätte auch wieder in Sportkleidung zu verlassen.
11. Nach Trainingsende verlassen Sie bitte umgehend und ohne weiteren Aufenthalt die Sportstätte und deren Umfeld.

Zwischen den einzelnen Sporeinheiten bzw. Sportgruppen ist eine Pause von 10 Minuten einzuhalten, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.

Die Pausenzeiten bzw. die Durchführung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen sind während der jeweils bereitgestellten Nutzungszeit zu berücksichtigen bzw. durchzuführen.